



CMSA Holding SA Statuten.

Die vorliegende deutsche Sprachversion der Statuten wurde aus dem Französischen übersetzt.
Im Zweifelsfall gilt die originale französische Sprachversion.

Firma, Sitz, Dauer, Zweck.

Art. 1

Unter der Firma CMSA Holding SA (CMSA Holding AG / CMSA Holding Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Biel/Bienne. Auf die Gesellschaft finden die vorliegenden Statuten sowie die Bestimmungen des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen in der Schweiz und im Ausland. In diesem Rahmen kann sie insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Immobilienverwaltung, Finanz-, Administrativ-, Buchhaltungs-, IT-, Handels- und Rechtsberatung erbringen sowie Immobilien erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Transaktionen durchführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehen, um dessen Verwirklichung zu gewährleisten.

Die Gesellschaft strebt im Rahmen ihrer geschäftlichen und operativen Tätigkeiten eine positive gesellschaftliche und ökologische Wirkung an.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Aktienkapital, Ausgabe von Aktien und Übertragungen.

Art. 4

Das Aktienkapital beträgt CHF 1 400 000.– und ist eingeteilt in 14 000 Namenaktien zu je CHF 100.–, welche vollumfänglich liberiert sind.

Art. 5

Die Gesellschaft kann nummerierte Aktien und nummerierte Aktienzertifikate (einzeln oder global) ausgeben. Die Unterschriften können in Faksimile angebracht werden. Zudem kann die Gesellschaft Wertrechte ausgeben und Bucheffekten schaffen. Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in einer Form ausgegebene Namenaktien in eine andere Form umwandeln, ohne dass es der Zustimmung der Aktionäre bedarf. Ein Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausstellung und Lieferung von Aktienzertifikaten oder auf die Umwandlung bereits ausgegebener Aktien in eine andere Form. Er kann jedoch jederzeit eine Bestätigung über die gemäss dem Aktienbuch in seinem Besitz befindlichen Namenaktien verlangen. Die Aktien sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar, die für jede Aktie oder jedes Aktienzertifikat nur einen Eigentümer anerkennt. Die Veräusserung von Namenaktien, die als Bucheffekten qualifizieren, ist nur gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten möglich. Wertrechte, die keine Bucheffekten sind, können nur durch schriftliche Abtretung übertragen werden; damit die Abtretung gültig ist, muss sie der Gesellschaft gemeldet werden. Aktienzertifikate sind durch Übergabe des indosierten Titels übertragbar.

Art. 6

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in dem die Namen und Adressen der Aktionäre eingetragen sind.

Zudem führt die Gesellschaft ein Verzeichnis der, der Gesellschaft gemeldeten, wirtschaftlich berechtigten Personen, in dem deren Namen, Adressen sowie die Anzahl ihrer Aktien verzeichnet sind.

Ein Aktionär, der allein oder gemeinsam mit einem Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch die Schwelle von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte überschreitet, ist verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb eines Monats die Namen und Adressen der wirtschaftlich berechtigten Personen mitzuteilen. Spätere Änderungen sind der Gesellschaft ebenfalls mitzuteilen. Falls keine wirtschaftlich berechnigte Person existiert, ist der Aktionär verpflichtet, die Gesellschaft darüber zu informieren. Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, kann er die mit den betreffenden Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben.

Die Vermögensrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Aktionär der Gesellschaft die wirtschaftlich berechtigten Personen innerhalb der festgelegten Frist gemeldet hat. Andernfalls erlöschen diese Rechte, und der Aktionär kann lediglich die Vermögensrechte geltend machen, die ab dem Zeitpunkt der verspäteten Erfüllung der Meldepflicht entstehen.

Art. 7

Die Übertragung von Aktien kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgen und im Aktienbuch eingetragen werden. Der Veräusserer wird über die Entscheidung des Verwaltungsrats in der in diesen Statuten vorgesehenen Form benachrichtigt. Die Übertragung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn sie zugunsten von Nachkommen oder eines überlebenden Ehegatten eines Aktionärs erfolgt.

Vorbehaltlich erworbener Rechte wird keine Übertragung genehmigt, wenn der Erwerber bereits mit 25% oder mehr der Aktien im Aktienbuch eingetragen ist, es sei denn, die Aktien wurden durch Erbgang von einem Nachkommen oder dem überlebenden Ehegatten erworben.

Aus triftigen strategischen Gründen kann der Verwaltungsrat von dieser Beschränkung abweichen. Ebenso kann der Verwaltungsrat seine Zustimmung verweigern, wenn durch den Erwerb die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Unternehmens gefährdet würde, insbesondere im Falle des Erwerbs von Aktien durch Konkurrenten oder wirtschaftlich mit Konkurrenten verbundene Personen.

Die Gesellschaft kann zudem die Eintragung ins Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass er die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung übernimmt, wodurch jede treuhänderische Eigentümerschaft ausgeschlossen wird.

Die Übertragung wird gegenüber der Gesellschaft erst mit der Zustimmung durch den Verwaltungsrat wirksam, die mit der Eintragung des Namens des Aktionärs im Aktienbuch einhergeht.

Art. 8

Die Gesellschaft anerkennt die Verpfändung von Aktien, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, nicht an.

Organe der Gesellschaft.

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung der Aktionäre
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung der Aktionäre

Art. 10

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung, die sich aus den ordnungsgemäss im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Aktionären zusammensetzt.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird vom Verwaltungsrat einberufen und bei Bedarf von der Revisionsstelle, den Liquidatoren oder den Vertretern der Anleiensgläubiger.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung, die auch gleichzeitig an mehreren Standorten abgehalten werden kann. Er kann auch beschliessen, dass die Generalversammlung ausschliesslich auf elektronischem Weg ohne physische Zusammenkunft (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird, in welchem Fall er einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter benennen kann.

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin durch eine Mitteilung an jeden im Aktienbuch eingetragenen Aktionär einberufen.

Die Generalversammlung muss ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen, einberufen werden, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft halten, dies schriftlich beantragen. Der Antrag muss begründet, von den Antragstellern unterzeichnet sein und die Traktanden sowie die entsprechenden Anträge enthalten.

Zudem können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft halten, die Aufnahme eines Traktandums in die Traktandenliste verlangen.

Die Einberufung muss die Form, den Ort, das Datum, die Uhrzeit der Generalversammlung sowie die Traktanden enthalten. Gegebenenfalls ist auch der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters anzugeben. Zudem muss in den gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Fällen darauf hingewiesen werden, dass der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, gegebenenfalls die Konzernrechnung, der Revisionsbericht sowie die Anträge zur Verwendung des Bilanzgewinns oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Berichte mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft oder auf elektronischem Weg den Aktionären zur Verfügung stehen.

Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss traktandiert wurden, kann kein Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme von Anträgen eines Aktionärs zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, zur Einleitung einer Sonderuntersuchung oder zur Wahl einer Revisionsstelle.

Art. 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder durch den von der Gesellschaft bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Ein Aktionär kann nicht mehr als ein Viertel der insgesamt an der Versammlung vertretenen Stimmen ausüben. Diese Einschränkung gilt nicht für den von der Gesellschaft bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können sich zu allen auf der Traktandenliste stehenden Traktanden äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

Art. 13

Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt, ausser bei Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der Statuten von Art. 704 OR.

Art. 14

Jeder Aktionär kann ausserhalb der Generalversammlung beim Verwaltungsrat Fragen zu Punkten stellen, die im letzten veröffentlichten Geschäftsbericht behandelt wurden. Dies muss schriftlich erfolgen und der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen, wie er darauf reagiert – entweder durch eine direkte Antwort an den betreffenden Aktionär oder durch die Aufnahme der Antwort in einen zukünftigen Jahresbericht, einen Aktionärsbrief oder ein anderes als angemessen erachtetes Medium. Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen der Artikel 697 und 697a OR.

Art. 15

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, gegebenenfalls der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Das Protokoll wird von einem Sekretär geführt, der vom Verwaltungsrat ernannt wird, und von diesem sowie vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet.

Das Protokoll hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung,
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die von Aktionären, vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von einem Mitglied eines Gesellschaftsorgans oder von Depotvertretern vertreten werden,
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten,
5. die Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll von Aktionären verlangt wird,
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung aufgetreten sind.

Die Aktionäre haben das Recht, das Protokoll einzusehen. Sie können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung übermittelt wird.

Art. 16

Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle,
3. Genehmigung des Lageberichts und der konsolidierten (Konzern-) Rechnung sowie gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte, sofern die Gesellschaft diese Unterlagen zu erstellen hat,
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses,
6. Beschluss über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve,
7. Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrats,
8. Beschluss über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft,

9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Darüber hinaus ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 17

Der Verwaltungsrat entscheidet alleine und definitiv über das Abstimmungsverfahren und dessen Modalitäten. Er ist verpflichtet, einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung geäußerten Willensbekundungen in diesen genau entsprechenden Beschlüssen umgesetzt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.

Falls mindestens 10 Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals halten oder vertreten, dies verlangen, wird eine schriftliche Abstimmung oder eine elektronische, eine vergleichbare Vertraulichkeit gewährleistende Abstimmung, durchgeführt.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds endet am Tag der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung.

Jedes Verwaltungsratsmitglied muss Aktionär sein und mindestens 10 Aktien halten.

Art. 19

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er nach jeder ordentlichen Generalversammlung seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär ernennt. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einen Teil seiner Befugnisse an einzelne

Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen. Ein vom Verwaltungsrat genehmigtes Organisationsreglement legt die entsprechenden Befugnisse und Verantwortlichkeiten fest.

Art. 20

Der Verwaltungsrat übernimmt die oberste Leitung der Gesellschaft sowie die Überwachung der Geschäftsleitung, legt die Unternehmensziele fest und kontrolliert deren Umsetzung. In diesem Zusammenhang besitzt er die weitestgehenden Befugnisse, mit Ausnahme derjenigen, die durch Gesetz und Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Im Entscheidungsprozess müssen der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowohl die kurz- als auch die langfristigen Interessen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Lieferanten berücksichtigen. Zudem sollen sie den Zweck der Gesellschaft, einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft im Allgemeinen und die Umwelt zu haben, sowie die Auswirkungen ihrer Handlungen auf die relevanten Stakeholder einbeziehen, darunter insbesondere:

(I) die Mitarbeitenden und das Personal, (II) die Kunden, (III) die Regionen und Gemeinschaften, in denen die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften tätig sind, (IV) die Umwelt („Interessen der Stakeholder“).

Keine Bestimmung dieses Artikels oder der Statuten, weder ausdrücklich noch stillschweigend, soll oder darf dazu dienen, einer Person oder einem Dritten (mit Ausnahme der Gesellschaft selbst) ein Recht oder eine Klagemöglichkeit einzuräumen.

Art. 21

Für Rechtsgeschäfte und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen wird der Verwaltungsrat durch die Unterschrift von zwei seiner Mitglieder rechtsgültig vertreten. Er kann zudem die Kollektivunterschrift zu zweien an mehrere Direktoren, Unterdirektoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte erteilen.

Der Verwaltungsrat ernennt und beruft die Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten ab.

Art. 22

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten so oft einberufen, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats verlangen. Die Einladung muss die Traktandenliste der Sitzung enthalten. Ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet wird, hält die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats fest.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und führt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (die Anwesenheit per Audio- oder Videokonferenz ist ausreichend) durch. Der Präsident hat den Stichentscheid. Für Feststellungsbeschlüsse über Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Verwaltungsratsmitglieds.

Die Beschlüsse können auf folgende Weise gefasst werden:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. im Zirkularverfahren;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Bei elektronischen Beschlüssen (per E-Mail) ist keine Unterschrift erforderlich;
4. Auf elektronischem Weg, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c bis 701e OR, sofern kein Mitglied eine Diskussion verlangt.

Art. 23

Neben der Erstattung ihrer Auslagen erhalten die Verwaltungsratsmitglieder eine vom Verwaltungsrat festgelegte Vergütung, die sich nach ihrem Engagement und ihrer Verantwortung in besonderen Fällen richtet.

c) Die Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt und ist im Handelsregister eingetragen.

Die Revisoren erfüllen die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben. Sie sind wiederwählbar und müssen die gesetzlichen Anforderungen an Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen.

Sie legen der Generalversammlung der Aktionäre jährlich einen Bericht vor.

Die Generalversammlung kann die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nicht genehmigen und keine Beschlüsse über die Verwendung des Gewinns fassen, wenn ihr kein Revisionsbericht vorliegt.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft, soweit sie die Interessen Dritter betreffen, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Alle Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich per E-Mail oder über ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes elektronisches Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Rechnungsabschluss, Gewinnverteilung und Reservefonds.

Art. 26

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Verwaltungsrat einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt (sofern die Gesellschaft zur Erstellung dieser Unterlagen verpflichtet ist), sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Berichten.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Vorbehalten bleiben die für grössere Unternehmen und Konzerne geltenden Vorschriften.

Art. 27

Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats über die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und die Verwendung des Bilanzgewinns in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Änderung der Statuten.

Art. 28

Die Auflösung der Gesellschaft kann gemäss Art. 736 OR erfolgen, nämlich:

1. nach Massgabe der Statuten;
2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist;
3. durch die Konkurseröffnung;
4. durch gerichtliches Urteil, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, die Auflösung aus wichtigen Gründen verlangen;
5. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.

Art. 29

Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, der sich an die Bestimmungen der Artikel 736 ff. OR hält.

Art. 30

Die vorliegenden Statuten wurden einer Teilrevision unterzogen (Änderung der Art. 1, 11, 12, 16, 21, 22, 26 & 27) und von der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai 2025 genehmigt. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Biel/Bienne, 8. Mai 2025

Der Präsident:

Der Notar:

Philippe Milliet

Philippe Frésard

CMSA Holding SA

Rue de Boujean 122

CH-2501 Biel/Bienne

Phone +41 58 360 20 00

Fax +41 58 360 20 10

www.cmsa.ch